

## Anlage 2:

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Weener (Ems)			
Tarif	Gegenstand	Neu	Bisher
1.	Vervielfältigungen		
1.1	bis zum Format DIN A4		
	schwarz/weiß	0,20 €	0,25 €
	farbig	0,50 €	<del>0,50 €</del>
1.2	im Format DIN A3		
	schwarz/weiß	0,40 €	0,50 €
	farbig	1,00 €	<del>1,00 €</del>
1.3	größeres Format		
	schwarz/weiß	5,00 €	<del>5,00 €</del>
	farbig	10,00 €	<del>10,00 €</del>
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00 €	2,50 €
2.2	Beglaubigung von Vervielfältigungen je Seite		
2.2.1	der Erstausfertigung	5,00 €	2,50 €
2.2.2	der Durchschrift	5,00 €	2,00 €/2,50 €
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland <b>Hinweis:</b> Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) ausgestellt worden sind.	15,00 €	10,00 €
2.4	(wenn keine Gebühren nach einer anderen Tarifnummer zu erheben sind)	5,00 € bis 100,00 €	2,50 € bis 100,00 €
2.5	Ausstellen einer Bescheinigung gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO	30,00 €	keine Gebühr
3	Akteneinsicht, Auskünfte		
3.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer, keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00 €	2,50 €
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.		
3.2.1	Grundgebühr	20,00 €	15,00 €
3.2.2	zzgl. je angefangene Seite	3,00 €	2,50 €
4	Abgaben von Drucksachen (Satzungen, Plänen, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.)		
4.1	je angefangene Seite	0,30 €	0,25 €
4.2	jedoch mindestens	3,00 €	2,50 €
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 € bis 15,00 €	10,00 €
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00 € bis 500,00 €	10,00 € bis 500,00 €
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	25,00 € bis 75,00 €	10,00 € bis 25,00 €
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	15,00 €	10,00 €
9	Vermögensverwaltung		

Tarif	Gegenstand	Neu	Bisher
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erläuterungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	50,00 €	Grundgeb. 13,00 € zzgl. 8,00 € je weitere 5.000,00 € des Wertes
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	50,00 €	Grundgeb. 13,00 € zzgl. 8,00 € je weitere 5.000,00 € des Wertes
9.3	Löschungsbewilligungen, Fertigstellungsbescheinigungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1 und 9.2 fallen	30,00 €	keine Gebühr
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 BauGB	40,00 €	20,00 €
10	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00 €	2,50 €
11	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00 €	2,50 €
12	Bescheinigung/Aufstellung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00 €	2,50 €
13	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Steuerkonten	5,00 €	keine Gebühr
14	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	7,50 €	5,00 €
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von		
15.1.1	bis zu 10.000 €	15,00 €	10,00 €
15.1.2	10.000 € bis 20.000 €	25,00 €	20,00 €
15.1.3	20.000 € bis 50.000 €	30,00 €	25,00 €
15.1.4	50.000 € bis 100.000 €	35,00 €	30,00 €
15.1.5	100.000 € bis 250.000 €	40,00 €	35,00 €
15.1.6	250.000 € bis 500.000 €	45,00 €	40,00 €
15.1.7	über 500.000 €	55,00 €	50,00 €
15.2	Erschließungs- und Beitragsbescheinigungen je Fall	10,00 €	5,00 €
16	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstige Anlagen ausgeführt werden, einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen je angefangene halbe Stunde	30,00 € bis 75,00 €	10,00 € bis 25,00 €
17	Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Stadt Weener (Ems)		
17.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang	30,00 €	20,00 € bis 26,00 €
17.2	Gebühr für die Prüfung, Genehmigung und Abnahme bei Anschlüssen an das Kanalnetz		
17.2.1	Einzelanschlüsse		
17.2.1.1	Einfamilienhäuser	50,00 €	
	Mehrfamilienhäuser zusätzlich je Wohneinheit	20,00 €	13,00 €
17.2.1.2	Betriebe	70,00 €	je halbe Stunde
17.2.1.3	Betriebe mit Vorbehandlungsanlagen	90,00 €	
17.3	besondere Einleitungsgenehmigungen	60,00 € bis 260,00 €	51,00 € bis 256,00 €
17.4	Abnahme einer eingebauten Zwischenuhr zur getrennten Ablesung des Wasserverbrauchs	35,00 €	35,00 €

Tarif	Gegenstand	Neu	Bisher
18	<p><b>Rechtsbehelfe:</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist. Die Gebühr richtet sich nach der Höhe der strittigen Kosten.</p> <p><b>Anmerkung:</b> Innerhalb des Gebührenrahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10% der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.</p> <p><b>Streitwert bis</b></p>	<b>Gebühr</b>	
	1.000,00 €	30,00 €	26,00 € bis 767,00 €
	2.500,00 €	40,00 €	
	5.000,00 €	60,00 €	
	10.000,00 €	120,00 €	
	25.000,00 €	200,00 €	
	50.000,00 €	300,00 €	
	100.000,00 €	400,00 €	
	über 100.000,00 €	500,00 €	
19	Benutzung öffentlicher Wege für die Telekommunikationslinien		
19.1	Gebühr für die Erteilung der allgemeinen Zustimmung für kleine Baumaßnahmen im Rahmen der Nutzung nach § 50 Telekommunikationsgesetz	30,00 €	18,00 €
19.2	Gebühr für die Erteilung der Zustimmung nach der Zustimmung nach § 50 des Telekommunikationsgesetzes für Baumaßnahmen ab 100 m	150,00 €	102,00 €
20	Archiv		
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	20,00 € bis 75,00 €	keine Gebühr
20.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten		
20.2.1	je Seite	2,00 €	keine Gebühr
20.2.2	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im selben Arbeitsgang gefertigt wird	0,50 €	keine Gebühr
	Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 20.1 erhoben werden.		
	<p><b>Anmerkung zu 20.1 und 20.2:</b> Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.</p>		